

SLUB Dresden  
zell  
Hist.  
Sax.K.  
17  
-1,106  
m059 | MAG

Zell 1, m059, MAG, P3

X

90.

**IN** **BOSSIS** Gnaden/  
**Friedrich Augustus/**

König in Pohlen/ 2c. Herzog zu Sachsen/ Für-  
lich/ Cleve/Berg/ Engern und Westphalen/ 2c.  
Chur-Fürst 2c.

**D**ießer getreuer/ Obwohl in Unserm/ unterm  
10. Aprilis 1711. ausgefertigten Mandate/ wie es nehmlich  
in einem und andern/ wegen der Landes-Defension, durch  
Unsere Unterthanen zu halten sey/ allbereit verordnet wor-  
den/ daß diejenigen/ so würcklich ausgelohset/ und in dem  
Ersten Auffgebothe befindlich seyn/ sich alsofort zu dem Er-  
sten Marche/wenn solcher/ auff erfolgende Ordre, von dem/  
bey ieder Division commandirenden Ober-Officier ange-  
saget werden würde/ sich parat zu halten hätten/ In-  
maassen auch darauff Zwen dergleichen Marches würcklich  
erfolget seyn/ So müssen Wir doch zu Unserm Miß-  
fallen vernehmen/ daß einige Gerichts-Obrikeiten bey  
der/ iezo wieder/ anbefohlenen Zusammenziehung derer  
Grenß-Regimenter/ die Ihrige umb deswillen nicht gestel-  
len wollen/ weil aus Unserer Landes-Regierung an sie  
deshalber noch nichts gebracht worden wäre/ Gleich-  
wie aber die Sache an sich selbst/ nachdem die Bataillons  
ordentlich formiret/ auch zu gewisser Zeit exerciret/ und  
an ihre commandirten Officiers angewiesen seyn/ erfor-  
dert/ daß die/ unter solchem Commando stehende ausge-  
lohsete Mannschafft/ auch auff selbiger Officiers Intimation,  
so wohl zum Exerciren/ als Marchiren/ iedesmahl erschei-  
ne/ und das anbefohlene expedire/ Maßen denn  
die nöthige Marches, wo nicht von Uns Selbst unmittel-  
bar/ doch in Unserer Abwesenheit von Unsers Stadthal-  
ters Edden und dem Geheimbden Consilio, an die Generali-  
tät verordnet werden;

Also

Also ist hiermit an Unsere Beambten / auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten / sowohl Schrift- als Ambtsfähige / Unser Begehren / daß dieselbe nicht nur iezo / sondern auch ins künfftige / bey dergleichen mehrern Begebenheiten / auff derer commandirenden Officiers jedesmahlige Erforderung / das Ihrige allezeit / so wohl zum Exerciren als Marchiren / und was sonst weiter anbefohlen werden möchte / unweigerlich gestellen sollen /

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dresden / den 16. Novembris, Anno 1712.

Wolff Siegfried von Kötteritz

Johann Christoph Günther / S.

## Inferat.

**A**uch liebe getreue / Nachdem bey Uns / occasione des /  
in diesem Jahre anderweit ergangenen Mandats / die ver-  
besserte Einrichtung der Land-Miliz betreffend / von ein-  
und anderer Gerichts-Obrigkeit / allerunterthänigst vor-  
gestellt worden / als ob von einigen Officirern / die Pro-  
portion der/bey vormahliger erstern Auslohsung jedes Orts  
befundenen jungen Mannschafft/bey der iezo anderweit an-  
befohlenen / und in Zukunft ferner vorzunehmenden / alle-  
zeit zum Grunde gesetzt / und nach selbiger von iedem Or-  
the das Contingent gefordert werden wolte / obgleich die  
Anzahl derer / so zum Lohs zu ziehen / sich minderte / und  
dergestalt geschehen könnte / daß bey abnehmender Junger  
Mannschafft von dem Residuo wohl der 5te oder gar 4te  
Mann gestellet werden müste / da hingegen an andern  
Volkreichen Orten sich die Mannschafft mehrete / und sol-  
chemnach kaum der Siebende oder Achte Mann getroffen  
würde; Wann aber Unsere Meynung niemahls gewe-  
sen / daß das / bey der ersten Auslohsung ieglichen Orthes  
befundene Quantum, der zu denen Waffen tüchtigen Mann-  
schafft / zu einem beständigen und perpetuirlich-bleibenden  
Fundament gesetzt / sondern vielmehr bey ieglicher neuen  
Auslohsung / das Absehen allein auff die jedesmahl an sel-  
bigen Orthe befindliche Junge Mannschafft gerichtet / und/  
was an einem Orthe fehlet / von dem andern / wo ein Über-  
fluß / suppliret werden solle; So ist hiermit gleich-  
falls an Unsere Beambten / auch alle andere Gerichts-Ob-  
rigkeiten / Schrift- und Ambtsfähige / Unser Begehren /  
und wird denenselben hiermit kund gemachet / Daß/weiln  
der jährliche Abgang und Zuwachs unterschiedlich / und  
bey einem Orte sich stärker / als bey dem andern ereignet/  
solchergestalt zwar das Fundament auff den 6ten Mann  
aller Orthen / die bey der ersten Auslohsung all dort befun-  
dene Anzahl aber weiter nicht / als wann nach derselben ef-  
fective so viel junge Leute annoch vorhanden seynd / zum  
Fuß genommen werden könne / sondern jedes Orths Con-  
tia-

24 106

tingent, nach Proportion der befindenden / in Unserem letztern am 31. Januarii dieses Jahres publicirten Mandate beschriebenen / und zu Diensten tüchtig habenden Mannschafft genommen / solchemnach aber lediglich auff die Anzahl der Persohnen das Absehen gerichtet / und der Abgang von einem Orthe durch des andern Zuwachs hinwieder ersetzt werden solle / Immaßen Wir auch dergleichen Verordnung an Unsern Geheimen Kriegs-Rath ergehen lassen / umb darauff an die commandirende Officirer Ordres zu geben / Des gnädigsten Vertrauens ambey lebende / es werden allerselts Gerichts-Obrigkeiten / der obliegenden Schuldigkeit nach / die jedesmahl verhandene Junge Mannschafft treulich und pflichtmäsig / ohne einiger Hinterhaltung angeben / damit sie nicht eine ernste Bestrafung sich selbst zuziehen mögen / Datum ut in Rescripto am 16. Novembris, Anno 1712.

Wolff Siegfried von Rötteritz/

Johann Christoph Günther / S.



